



# Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen  
der Firma CAR-connect GmbH,  
Am Egelingsberg 8,  
38542 Leiferde - nachstehend Auftraggeber genannt –

und

der Firma:  
Sitz: - nachstehend Lieferant genannt -

## **I. Geltungsbereich**

1. Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte, die der Lieferant aufgrund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung vom Auftraggeber erhält und annimmt.
2. Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Beschreibung, Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Auftraggeber vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich verständigen.

## **II. Qualitätssicherung**

1. Der Lieferant unterhält ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2000 und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen.  
Dies betrifft alle Produkte, gleichgültig ob der Lieferant diese selbst herstellt oder (ggf. als Händler) von Dritten bezieht.  
Eine Zertifizierung nach Automobil-standard ISO/TS 16949:2010 ist anzustreben.  
Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant zur Weiterentwicklung.  
Der Auftraggeber wird den Lieferanten hierbei unterstützen.  
Ein Umweltmanagement ist erwünscht.
2. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- und Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige



Vorlieferungen von Vorlieferern, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

3. Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird dem Auftraggeber im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Art, Umfang und Aufbewahrungsfristen dieser Aufzeichnungen und Muster sind in der ISO/TS 16949:2002 beschrieben.

### **III. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten**

1. Der Lieferant wird es dem Besteller in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der in Abschnitt II. genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird dem Auftraggeber zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.
2. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant den Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
3. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Auftraggeber hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
4. Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen den Besteller so schriftlich unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.



#### **IV. Eingangsprüfungen durch den Auftraggeber**

1. Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Spätestens dann muss der Lieferant sein Abnahmeprüfzeugnis dem Auftraggeber übermittelt haben.
2. Entdeckt der Auftraggeber bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird er diesen dem Lieferant unverzüglich anzeigen. Entdeckt der Auftraggeber später einen Schaden oder Mangel, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.
3. Dem Auftraggeber obliegen gegenüber dem Lieferant keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
4. Soweit die Probleme aus der Qualität der Produkte herrühren, hat die vom Auftraggeber vom Lieferanten geforderte Stellungnahme in Form eines 8D-Reports unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 10 Werktagen zu erfolgen. Der 8D-Report muss inhaltlich aussagefähig, schlüssig und vollständig sein. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ein kurzfristiger Zugriff auf Ressourcen zur Fehleruntersuchung und Fehleranalyse jederzeit gewährleistet ist. Die Vorgehensweise zur Abwicklung von Beanstandungen ist wie folgt vereinheitlicht und festgelegt:
  - Spätestens 1 Werktag nach Erhalt der Beanstandungen hat sich der Lieferant beim Auftraggeber zu melden und sein weiteres Vorgehen darzulegen.
  - Spätestens 3 Werktagen nachdem die Beanstandungsmeldung zugegangen ist, muss eine Erstantwort an den Auftraggeber versendet werden; Inhalt der Erstantwort: 8D-Report bis einschließlich dem Punkt „Sofortmaßnahmen“.
  - Spätestens 10 Werktagen nach Ausstellung der Beanstandung durch den Auftraggeber muss ein vollständiger 8D-Report beim Auftraggeber eingehen. Ist es für den Lieferanten nicht möglich, innerhalb dieser Frist einen 8D-Report zu liefern, so muss er dies mit einem fundierten Zwischenbericht mitteilen. Ebenfalls muss in diesem Zwischenbericht ein Termin genannt werden, bis wann der vollständige 8D-Report vorgelegt wird.



## **V. Vertraulichkeit**

1. Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenen Partner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

## **VI. Qualitätssicherungsbeauftragter**

Jeder Partner benennt dem andern in schriftlicher Form einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Beauftragten ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **VII. Haftung**

Die Haftung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

## **VIII. Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt zunächst 1 Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.



### **IX. Anwendbares Recht**

Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches materielles Recht.

### **II. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

.....  
Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift

.....  
Lieferant

Ort, Datum

Unterschrift